

ChöreInnerSchweiz CIS

Durchführung IGF

Zur leichteren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Turnus

In der Regel wird alle 4 Jahre ein Innerschweizer-Gesangfest (IGF) durchgeführt.

Art. 2 Organisationskomitee

Nach der Wahl des Festortes durch die Delegiertenversammlung (DV) CIS bestimmen die Vereine des gewählten Ortes ein Organisationskomitee (OK), welches das Fest veranstaltet. Dieses trägt gegenüber dem Verband CIS ebenso wie dieser gegenüber dem OK die Verantwortung für die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben unter Einhaltung der Reglementbestimmungen.

Art. 3 Festprogramm

Das Programm des Innerschweizer Gesangfestes IGF soll folgende Punkte umfassen:

- Eröffnungsanlass mit Übergabe der Verbandsfahne
- Chorvorträge vor Experten (mit oder ohne Bewertung)
- Kinder- und Jugendchoranlass
- Festkonzert
- Bankett
- Unterhaltungs-/Rahmenprogramm
- Schlussanlass

Art. 4 Termine

Bei der Vorbereitung des Innerschweizer-Gesangfestes sind folgende Termine einzuhalten:

a) durch den Verband CIS:

- Wahl des Festortes 36 Monate vor dem Fest

b) durch das Organisationskomitee:

- Bestimmung des engeren Organisationskomitees 24 Monate vor dem Fest
- Bekanntgabe des Festkartenpreises an der DV 12 Monate vor dem Fest
- Versand der Anmeldeunterlagen 12 Monate vor dem Fest
- Definitive Anmeldung der Chöre 8 Monate vor dem Fest
- Aufstellung des Festprogramms 4 Monate vor dem Fest
- Vortragsmeldung mit vollständigen Partituren 4 Monate vor dem Fest
- Versand der Festführer und Festkarten 1 Monat vor dem Fest
- Zustellung allfälliger Tonaufnahmen der Chorvorträge bis 3 Monate nach dem Fest
- Einreichung der definitiven Festabrechnung inkl. Schlussbericht bis 6 Monate nach dem Fest

B) Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 5 Verbandsvorstand CIS

Der Verbandsvorstand CIS erledigt in eigener Kompetenz folgende Geschäfte:

- a) Antragstellung an die DV CIS für die Durchführung des Innerschweizer-Gesangfestes IGF
- b) Publikation der Anmeldefrist für die Festübernahme
- c) Leitung der Verhandlungen betreffend Durchführung des Festes
- d) Bekanntgabe der Bewerber zuhanden der DV CIS
- e) Festlegung des Festortes
- f) Einladung der Ehrengäste

Der Verbandsvorstand CIS entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee (OK) des Veranstalters über folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung der Termine, des Festprogramms und des Festkonzertes
- b) Festsetzung des Festkartenpreises
- c) Beschaffung und Abgabe von Ehreenauszeichnungen, Geschenken und Urkunden

Der Vorstand CIS hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des OK zu nehmen.

Art. 6 Musikkommission CIS

Folgende Geschäfte liegen in der Kompetenz der Musikkommission CIS, in Zusammenarbeit mit dem Ressort Musik des Organisationskomitees (OK):

- a) Ernennung des Chefexperten, Auswahl des Expertenteams
- b) Abnahme der Vortrags- und Einsinglokale
- c) Auswahl der Gemeinschaftslieder
- d) Auswahl allfälliger Pflichtstücke
- e) Allfällige Aufzeichnung der Chorvorträge

Die Musikkommission CIS hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des OK zu nehmen.

Art. 7 Organisationskomitee

Das Organisationskomitee (OK) nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung und Durchführung aller organisatorischen Arbeiten am Festort
- b) Führung der erforderlichen Sekretariate
- c) Versand der Einladungen an die Verbands- und Gastchöre sowie an die Ehrengäste
- d) Bereitstellung der notwendigen Einsing- und Vortragslokale
- e) Organisation und Durchführung des Rahmenprogramms
- f) Redaktion, Druck und Versand der Festführer, Festkarten und Festurkunden,
- g) Inkasso bei den teilnehmenden Chören
- h) Erstellen eines Schlussberichtes und einer Festdokumentation zuhanden des Verbandsarchivs
- i) Einreichung der endgültigen Festabrechnung an den Verbandsvorstand in zwei Exemplaren.

Das OK gewährt dem Vorstand und der Musikkommission CIS jederzeit Einsicht in die Unterlagen.

C) Finanzen

Art. 8 Kosten zu Lasten des Verbandes CIS

- a) Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Musikkommission
- b) Auslagen für die vom Verband CIS eingeladenen Ehrengäste. Je anwesenden Ehrengast wird dem Veranstalter ein Betrag von Fr. 25.- gutgeschrieben.

Art. 9 Kosten zu Lasten der teilnehmenden Chöre

- a) Kauf der Festkarten für die teilnehmenden Sängerinnen und Sänger.
Im Festkartenpreis müssen enthalten sein:
- eine Hauptmahlzeit ohne Getränk
 - ein Gratintritt zu sämtlichen Chorvorträgen
 - ein Festführer und ein Festabzeichen
- b) Annullationskosten bei Abmeldungen

Art. 10 Kosten zu Lasten des Organisationskomitees (OK)

Das OK trägt sämtliche Kosten, die aus der Organisation des Gesangsfestes erwachsen, namentlich:

- a) Werbung
- b) Druck und Versand der Festführer, Festabzeichen, Festurkunden
- c) Honorare, Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten der Experten, gemäss Reglement SCV
- d) Festkarten für die Mitglieder des Vorstandes und der Musikkommission des Verbandes CIS sowie der Ehrengäste
- e) Festakt, Festkonzert und Unterhaltungsprogramm
- f) Alle übrigen aus der Festorganisation erwachsenen Auslagen

Art. 11 Ablieferung an die Verbandskasse

15% des Festkartenpreises je teilnehmender Sängerin und Sänger

D) Übrige Bestimmungen

Art. 13 Musikalisches Programm

Das gesamte musikalische Programm, inkl. Eröffnungs- und Schlusskonzert, sowie ein allfälliges musikalisches Rahmenprogramm wird gemeinsam von der Musikkommission des Verbandes CIS und dem Ressort Musik des Organisationskomitees erarbeitet.

Art. 14 Meldung der Chorvorträge

Bis spätestens 4 Monate vor dem Fest sind der Musikkommission CIS die Chorvorträge mit folgenden Angaben zu melden:

- a) Angaben zum Chor: Name des Chors und Kontaktperson mit Koordinaten
- b) gewünschter Vortragsmodus (mit oder ohne Bewertung)
- c) Angaben zu den Vortragsstücken: Titel, Komponist, Besetzung

Art. 15 Bewertung der Chorvorträge

Die vorgetragenen Werke werden von zwei Experten bewertet. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien der Schweizerischen Chorvereinigung SCV.

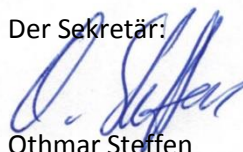
Wauwil, 14. März 2015

Der Verbandspräsident:



Isidor Rösli

Der Sekretär:



Othmar Steffen